



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Gemarkung Ulmbach

- ◆ **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ulmbach II“**
- ◆ **hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ulmbach II“ mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (Satzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO und § 5 HGO als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu gebilligt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und genehmigt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Ulmbach II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Der Geltungsbereich ist den nachstehenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und Umweltbericht in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 302, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße unter der Adresse <https://www.steinau.eu> unter der Rubrik „Leben in Steinau“ / „Wohnen & Bauen“ / „Bebauungspläne“ und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/s-u> in der Auswahl „Steinau an der Straße“ unter dem Link „Zum rechtskräftigen Bebauungsplan“ abrufbar.

Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Stadt Steinau an der Straße während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

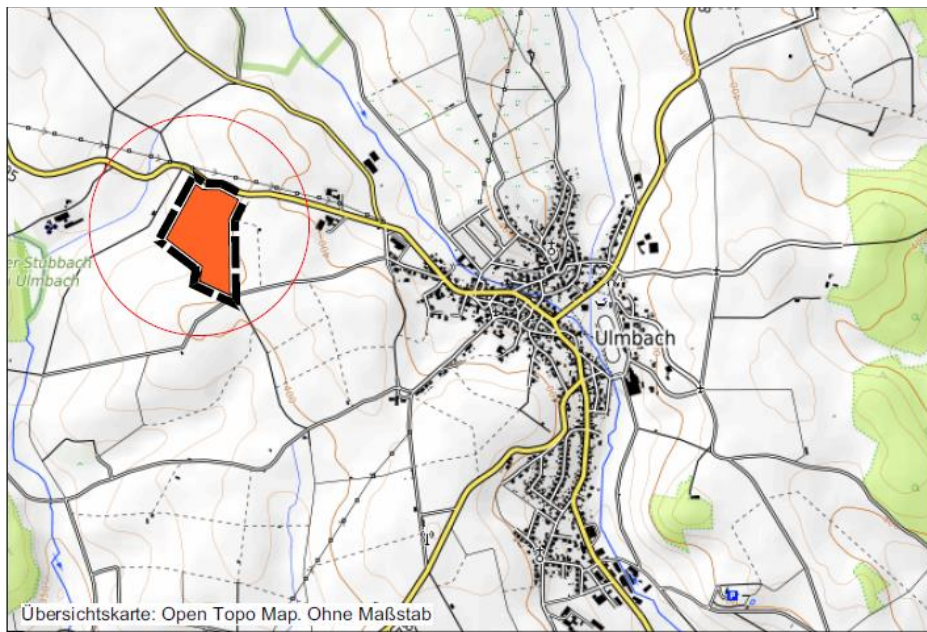
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Steinau an der Straße, den 14.03.2025

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez. Zimmermann
(Bürgermeister)

Anlagen (jeweils ohne Maßstab)
Übersichtskarte



Geltungsbereich

